

sellschaftlichen Rechte und Interessen wird damit in Zukunft stärker zur Geltung kommen.

Welche großen Möglichkeiten hierbei bestehen, bewies das Urteil des Obersten Gerichts vom 22. Oktober 1968 — 2 Uz 5/68 — mit der Anmerkung von K. Cohn (NJ 1969 S. 59). In dieser Entscheidung wurden die Grundlagen der Entstehung der Urhebererschaft und damit des subjektiven Urheberrechts nach dem URG herausgearbeitet und auf einen Fall aus dem Bereich des Urheberschaffens im Hochschulwesen angewandt.<sup>18/</sup> Diese lehrreiche Entscheidung, mit der auch die Grundlagen des Herausgeberurheberrechts erläutert worden sind, hat bis heute nichts von ihrer Aktualität eingebüßt, und es ist nur zu wünschen, daß von der Neuregelung der gerichtlichen Zuständigkeit schon in naher Zukunft ähnliche Impulse für die kulturelle und wissenschaftliche Praxis ausgehen mögen.

### **Förderung des internationalen Kulturaustauschs durch das URG**

Schließlich ist noch auf die ständig wachsende Bedeutung des URG in seiner Anwendung auf den internationalen Kulturaustausch aufmerksam zu machen. Die sozialistische ökonomische Integration und die mit ihr immer stärker sich entwickelnde brüderliche Zusammenarbeit der Mitglieder der sozialistischen Staatengemeinschaft auf geistig-kulturellem Gebiet haben den Stellenwert der bilateralen und multilateralen völkerrechtlich vereinbarten Grundlagen des Urheberrechtsschutzes wesentlich erhöht. Das URG der DDR ist in den internationalen Werknutzungsbeziehungen ein wirksames Mittel zur Förderung und zum Schutz des Urheberschaffens und der Urheberrechte von Berechtigten außerhalb der DDR, wie auch umgekehrt mit Hilfe des internationalen Urheberrechts, insbesondere

<sup>18/</sup> Vgl. hierzu auch H. Püschel, „Forschungsauftrag und Urheberrecht“, NJ 1969 S. 489 ff.

wegen des in ihm dominierenden Prinzips der Inländerbehandlung, den Urheberberechtigten der DDR ein wirksamer Rechtsschutz außerhalb der Grenzen unseres Staates zuteil wird.

Der Beitritt der Sowjetunion und der DDR im Jahre 1973 zum Welturheberrechtsabkommen in der Genfer Fassung von 1952 hat das Feld dieses internationalen Rechtsschutzes beträchtlich erweitert, ja, man muß die Beitrittserklärung der Sowjetunion sogar als ein epochales Ereignis in der Entwicklung des internationalen Urheberrechts bezeichnen, ein Ereignis, das unmittelbarer Ausdruck der Friedenspolitik der UdSSR ist<sup>19/</sup> und dem Geist der Schlußakte von Helsinki in vollem Umfang entspricht.

Von besonderem Wert für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der DDR auf dem Gebiet des gegenseitigen Austauschs von Kulturschätzen durch die Nutzung von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst ist die zwischen beiden Staaten geschlossene Vereinbarung über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten vom 21. November 1973 (GBl. 1974 II S. 6). Nach Art. 2 dieses bilateralen Staatsvertrags erkennt jede Seite die Urheberrechte der Bürger der anderen Seite für Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst an, unabhängig vom Ort ihrer Erstveröffentlichung, und schützt diese Rechte zu den gleichen Bedingungen, die durch Gesetz auch für die eigenen Bürger geschaffen wurden. Mit diesem Vertragswerk, das inzwischen mit dem Abschluß der vorgesehenen Arbeitsvereinbarungen zwischen den Urheberschutzorganisationen beider Staaten voll wirksam geworden ist, wurde ein wichtiger Baustein für das in der Herausbildung begriffene sozialistische internationale Urheberrecht und damit ein neues, fruchtbares Bewährungsfeld für unser URG geschaffen.

<sup>19/</sup> Vgl. H. Püschel, „Der Beitritt der UdSSR zum Welturheberrechtsabkommen“, NJ 1973 S. 630 ff.

---

## **Erläuterungen zum neuen Zivilrecht**

---

*KARL-HEINZ EBERHARDT, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz*

### **Besonderheiten der Verfahren in Familienrechtssachen nach der neuen ZPO**

Das sozialistische Verfahrensrecht in Familienrechtssachen blickt auf eine siebenundzwanzigjährige Entwicklung zurück. Im Prozeß der revolutionären Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR wurde mit der Neugestaltung des Gerichtswesens schrittweise das Familienverfahrenrecht aus der Zivilprozeßordnung von 1877 herausgelöst; immer umfassender traten neue, sozialistische Regelungen an die Stelle des übernommenen Prozeßrechts. Diese Entwicklung begann bereits 1948 mit der Übertragung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte. Im Jahre 1951 folgten die Kindschaftssachen. Ein weiterer Schritt war die Eheverfahrensordnung aus dem Jahre 1956. Den Abschluß dieser Entwicklung bildete die Familienverfahrensordnung von 1966. Diese Entwicklung war notwendig, weil sehr bald die Unvereinbarkeit des sanktionierten Verfahrensrechts mit dem neuen Ehe- und Familienrecht zutage trat und weil schließlich das sozialistische Familiengesetzbuch von 1965 auch zwingend ein relativ vollständiges sozialistisches Verfahrensrecht erforderte.

Die Familienverfahrensordnung von 1966 erfüllte zwei unterschiedliche Funktionen:

Einerseits ging es darum, in der Zeit bis zur Schaffung einer neuen, einheitlichen Zivilprozeßordnung wichtige

allgemeine Prinzipien des sozialistischen Zivilprozesses bereits im Familienrechtsverfahren zur Geltung zu bringen, so z. B. das Prinzip der Feststellung der objektiven Wahrheit (§ 2 FVerfO). Insofern gibt es in der neuen Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 keine familienrechtlichen Besonderheiten mehr; diese Prinzipien gelten nunmehr einheitlich für alle Verfahren (vgl. z. B. zum Prinzip der Wahrheitsfeststellung §§ 2, 45, 52 und 77 ZPO).

Andererseits wurden schrittweise diejenigen familienrechtlichen Besonderheiten eines sozialistischen Verfahrensrechts herausgebildet, die auch in der neuen, einheitlichen Zivilprozeßordnung nur für das Familienrecht gelten. Die Sonderentwicklung des Familienverfahrensrechts ist insofern mit der Entwicklung des arbeitsrechtlichen Verfahrens vergleichbar.<sup>1/</sup>

Die neue Zivilprozeßordnung verallgemeinert die Erfahrungen aus der Praxis der Arbeitsgerichtsordnung und der Familienverfahrensordnung auch für das Verfahren in Zivilrechtssachen und schafft damit eine einheitliche sozialistische Verfahrensregelung für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen. Dadurch werden die Besonderheiten wesentlich reduziert. Es gibt keine ver-

<sup>1/</sup> Vgl. hierzu P. Wallis, „Besondere Regelungen der ZPO für das Verfahren in Arbeitsrechtssachen“, NJ 1975 S. 685 ff.